



COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Committee of Ministers
Comité des Ministres

Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität

(Am 31. März 2010 vom Ministerkomitee bei seiner 1.081. Sitzung der Stellvertreter der Minister angenommen)

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen in Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es das Ziel des Europarats ist, eine größere Einheit seiner Mitglieder zu erreichen und dieses Ziel durch gemeinsames Handeln im Bereich Menschenrechte verfolgt werden kann;

In Erinnerung der Tatsache, dass die Menschenrechte universell sind und auf alle Menschen Anwendung finden sollten, und daher in Betonung seiner Verpflichtung, die gleiche Würde aller Menschen und die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten aller Menschen ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderweitiger Weltanschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitz, Geburt oder anderweitigem Status, gemäß der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 5) (im Weiteren „die Konvention“) und ihrer Protokolle, zu garantieren;

In Anerkennung, dass eine nichtdiskriminierende Behandlung durch staatliche Akteure sowie, wo angemessen, positive staatliche Maßnahmen zum Schutz vor diskriminierender Behandlung, einschließlich durch nichtstaatliche Akteure, grundlegende Bestandteile des internationalen Systems zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind;

In Anerkennung, dass lesbische, schwule und bisexuelle Menschen sowie Transgender seit Jahrhunderten Homophobie, Transphobie und anderen Formen der Intoleranz und Diskriminierung, selbst in ihren Familien, einschließlich Kriminalisierung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung und Gewalt, aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt sind, und dass konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um die vollständige Wahrnehmung der Menschenrechte durch diese Personen sicherzustellen;

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Weiteren „Gerichtshof“) und anderer internationaler Rechtsprechungen, die eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten und so zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Transgendern beigetragen haben;

In Erinnerung, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jede unterschiedliche Behandlung, die diskriminierend ist, eine objektive und angemessene Rechtfertigung haben muss, d. h., ein legitimes Ziel verfolgen und Mittel anwenden muss, die im Hinblick auf das verfolgte Ziel angemessen sind;

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass weder kulturelle, traditionelle noch religiöse Werte noch die Regeln einer „dominierenden Kultur“ als Begründung herangezogen werden können, um Hassreden oder eine andere Form der Diskriminierung, einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, zu rechtfertigen;

Gestützt auf die Botschaft des Ministerkomitees vom 2. Juli 2008 an die Lenkungsausschüsse und anderen Ausschüsse, die sich beim Europarat mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zum Thema gleiche Rechte und gleiche Würde aller Menschen befassen, einschließlich lesbischer, schwuler, bisexueller Menschen und Transgender, sowie seine relevanten Empfehlungen;

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die seit 1981 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Bezug auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität angenommen wurden, sowie der Empfehlung 211 (2007) des Kongresses der Gemeinden und Regionen

Europas über „Versammlungs- und Meinungsfreiheit für lesbische, schwule, bisexuelle Personen und Transgender“;

In Anerkennung der Rolle des Menschenrechtskommissars bei der Überwachung der Situation der lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität;

Mit Verweis auf die gemeinsame Erklärung, die am 18. Dezember 2008 von 66 Staaten der UN-Vollversammlung abgegeben wurde, die Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität verurteilte, so z. B. Tötungen, Folter, willkürliche Verhaftungen und „Entzug von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, u.a. das Recht auf Gesundheit“;

Unter Betonung, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität am besten durch Maßnahmen überwunden werden, die sowohl auf jene abzielen, die diese Diskriminierung oder Ausgrenzung erleben, als auch die Allgemeinbevölkerung;

Empfiehl den Mitgliedstaaten:

1. die bestehenden gesetzgeberischen und anderweitigen Maßnahmen zu untersuchen, diese einer Prüfung zu unterziehen und relevante Daten zu sammeln und auszuwerten, um jede direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu überwachen und zu beheben;

2. sicherzustellen, dass die gesetzgeberischen und anderweitigen Maßnahmen verabschiedet und effektiv umgesetzt werden, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu bekämpfen, die Achtung der Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern sicherzustellen und die Toleranz für sie zu fördern;

3. sicherzustellen, dass die Opfer von Diskriminierung wirksame Rechtsmittel kennen und vor nationalen Behörden Zugang zu diesen haben, und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, wo angemessen, Sanktionen für Verstöße und die Bereitstellung angemessener Entschädigungen für Diskriminierungsoffer einschließen;

4. sich im Hinblick auf ihre Gesetzgebung, Politik und Praktiken von den Grundsätzen und Maßnahmen leiten zu lassen, die sich im Anhang zu dieser Empfehlung befinden;

5. durch geeignete Mittel und Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Empfehlung, einschließlich Anhang, übersetzt und möglichst flächendeckend verbreitet wird.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2010)5

I. Recht auf Leben, Sicherheit und Schutz vor Gewalt

A. „Hasskriminalität“ und andere hassmotivierte Vorfälle

1. Die Mitgliedstaaten sollten in Fällen mutmaßlicher Straftaten und anderer Vorfälle, in denen begründeterweise davon auszugehen kann, dass die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers das Motiv für den Täter war, wirksame, umgehende und unparteiische Ermittlungen sicherstellen; sie sollten des Weiteren sicherstellen, dass den Ermittlungen zu diesen Straftaten und Vorfällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wenn diese mutmaßlich von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden oder von anderen Personen begangen wurden, die in offizieller Funktion agieren, und dass die Verantwortlichen wirksam zur Rechenschaft gezogen und, wo dies angemessen ist, bestraft werden, um Straflosigkeit zu vermeiden.

2. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Festlegung von Sanktionen ein vorurteilsgeleitetes Motiv im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität als strafverschärfender Umstand betrachtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Opfer und Zeugen von „Hasskriminalität“, die auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität zurückzuführen ist, und anderer hassmotivierter Vorfälle diese anzeigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Justiz, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

verfügen, um solche Straftaten und Vorfälle zu erkennen, und um den Opfern und Zeugen angemessen zu helfen und diese zu unterstützen.

4. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, die die Sicherheit und Würde aller Personen gewährleisten, die sich in Haft befinden oder anderweitig ihrer Freiheit beraubt sind, einschließlich lesbischer, schwuler, bisexueller Menschen und Transgender, und insbesondere Schutzmaßnahmen gegen körperliche Angriffe, Vergewaltigung und andere Formen des sexuellen Missbrauchs ergreifen, ungeachtet der Frage, ob diese durch andere Insassen oder das Personal begangen werden; die Maßnahmen sollten auf eine Weise erfolgen, die in angemessener Weise die Geschlechtsidentität von Transgendern schützt und achtet.

5. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass relevante Daten über die Häufigkeit und Art von Diskriminierung und Intoleranz aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, und insbesondere über „Hassverbrechen“ und hassmotivierte Vorfälle im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität, gesammelt und analysiert werden.

B. „Hassreden“

6. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um alle Formen des Ausdrucks, u.a. in den Medien und im Internet, zu bekämpfen, die begründeterweise dahingehend verstanden werden könnten, dass sie Hass oder andere Formen der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen Personen und Transgendern schüren, verbreiten oder fördern. Diese „Hassreden“ sollten verboten und öffentlich verurteilt werden, wann immer sie geäußert werden. Alle Maßnahmen sollten das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 der Konvention und das Fallrecht des Gerichtshofs respektieren.

7. Die Mitgliedstaaten sollten die staatlichen und öffentlichen Stellen auf allen Ebenen im Hinblick auf deren Verantwortung sensibilisieren, sich Äußerungen zu enthalten, insbesondere gegenüber den Medien, die begründeterweise dahingehend verstanden werden könnten, diesen Hass oder diese Diskriminierung zu legitimieren.

8. Beamte und andere staatliche Vertreter sollten aufgefordert werden, sich für Toleranz und Respekt im Hinblick auf die Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern einzusetzen, wann immer sie sich an einem Dialog mit wichtigen Vertretern der Zivilgesellschaft beteiligen, einschließlich der Medien und Sportorganisationen, politischer Organisationen und religiösen Gemeinschaften.

II. Vereinigungsfreiheit

9. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um gemäß Artikel 11 der Konvention sicherzustellen, dass die Vereinigungsfreiheit ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität wirksam wahrgenommen werden kann; insbesondere sollten diskriminierende Verwaltungsverfahren, u.a. übermäßige Formalitäten für die Eintragung und die praktische Arbeitsweise von Vereinigungen, verhindert und abgeschafft werden; es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Missbrauch gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen zu verhindern, u.a. jene, die sich auf Beschränkungen auf der Grundlage von öffentlicher Gesundheit, öffentlicher Moral und öffentlicher Ordnung beziehen.

10. Der Zugang zu öffentlichen Geldern, die für nichtstaatliche Organisationen ausgewiesen wurden, sollte ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zugesichert werden.

11. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verteidiger der Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen Personen und Transgendern wirksam vor Feindseligkeiten und Aggressionen zu schützen, denen sie ggf. ausgesetzt sind, u. a. wenn diese mutmaßlich durch staatliche Vertreter erfolgten, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit gemäß der Erklärung des Ministerkomitees über Maßnahmen des Europarats zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern und der Förderung ihrer Tätigkeit ungehindert auszuüben.

12. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Menschenrechte lesbischer, schwuler, bisexueller Menschen und Transgender einsetzen, bei der Verabschiedung und Umsetzung von Maßnahmen, die sich auf die Menschenrechte dieser Menschen auswirken könnten, entsprechend konsultiert werden.

III. Meinungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln

13. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um, in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention, sicherzustellen, dass die Meinungsfreiheit wirksam und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden kann, einschließlich der Achtung des Rechts, Informationen zu Themen, die sich mit sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität befassen, zu empfangen und zu vermitteln.

14. Die Mitgliedstaaten sollten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angemessene Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, wie in Artikel 11 der Konvention festgelegt, wirksam und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden kann.

15. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Teilnehmer an friedlichen Demonstrationen zugunsten der Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern vor Versuchen zu schützen, diese unrechtmäßig zu stören oder die wirksame Wahrnehmung ihrer Meinungsfreiheit und ihres Rechts auf friedliche Versammlung zu unterbinden.

16. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um Beschränkungen der wirksamen Wahrnehmung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung zu verhindern, die Folge eines Missbrauchs der gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sind, z. B. aufgrund von öffentlicher Gesundheit, öffentlicher Moral und öffentlicher Ordnung.

17. Staatliche Stellen auf allen Ebenen sollten aufgefordert werden, öffentlich, vor allem in den Medien, alle ungesetzlichen Eingriffe in das Recht von Einzelpersonen und Gruppen, ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht auf friedliche Versammlung wahrzunehmen, zu verurteilen, vor allem, wenn diese die Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen Personen und Transgendern betreffen.

IV. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

18. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede diskriminierende Gesetzgebung, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen zwei zustimmenden Erwachsenen unter Strafe stellt, einschließlich aller Unterscheidungen im Hinblick auf das Mindestalter für die Zustimmung zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen und heterosexuellen Handlungen, aufgehoben wird; sie sollten auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass strafgesetzliche Bestimmungen, die aufgrund ihrer Formulierung zu einer diskriminierenden Anwendung führen könnten, entweder aufgehoben, geändert oder auf eine Weise angewendet werden, die mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

19. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass personenbezogene Daten über die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person nicht von öffentlichen Einrichtungen erfasst, gespeichert oder anderweitig benutzt werden, dies schließt insbesondere die Strafverfolgungsbehörden ein, außer wenn dies für die Durchführung konkreter, rechtmäßiger und legitimer Zwecke erforderlich ist; bestehende Unterlagen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sollten vernichtet werden.

20. Im Vorfeld geforderte Auflagen, einschließlich körperlicher Veränderungen, für eine rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung sollten regelmäßig geprüft werden, um missbräuchliche Anforderungen aufzuheben.

21. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die volle rechtliche Anerkennung einer neuen Geschlechtsidentität einer Person in allen Lebensbereichen zu garantieren, insbesondere durch Einräumen der Möglichkeit, in offiziellen Dokumenten den Namen und das Geschlecht rasch und in transparenter und zugänglicher Weise zu ändern; die Mitgliedstaaten sollten auch, wo dies angemessen ist, die entsprechende Anerkennung und die Änderungen durch nichtstaatliche Akteure im Hinblick auf wichtige Dokumente sicherstellen, z. B. Schul-/Ausbildungszeugnisse oder Arbeitszeugnisse.

22. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass, sobald eine Geschlechtsumwandlung stattgefunden hat und rechtlich gemäß Absatz 20 und 21 oben anerkannt wurde, das Recht von Transgendern, eine Person des anderen Geschlechts zu heiraten, wirksam garantiert wird.

23. Wenn die nationale Gesetzgebung unverheirateten Paaren Rechte und Pflichten überträgt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese auf nichtdiskriminierende Weise auf gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Paare Anwendung finden, u.a. auch im Hinblick auf Rentenansprüche und die Mietvertragsübernahme des überlebenden Partners.

24. Wenn die nationale Gesetzgebung eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkennt, sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, ihnen den gleichen Rechtsstatus und die gleichen Rechte und Pflichten zuzusichern wie heterosexuellen Paaren in vergleichbarer Situation.

25. Wenn die nationale Gesetzgebung eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften keine Rechte und Pflichten überträgt oder diese anerkennt, sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Möglichkeit zu erwägen, gleichgeschlechtlichen Paaren, ohne jegliche Diskriminierung, einschließlich von heterosexuellen Paaren, rechtliche oder anderweitige Mittel bereitzustellen, um praktische Probleme in Bezug auf die soziale Realität, in der sie leben, zu lösen.

26. In Berücksichtigung der Tatsache, dass das Kindeswohl die primäre Erwägung bei Entscheidungen im Hinblick auf die elterliche Sorge oder die Pflegschaft für ein Kind sein sollte, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Entscheidungen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität getroffen werden.

27. In Berücksichtigung der Tatsache, dass das Kindeswohl die primäre Erwägung bei Entscheidungen im Hinblick auf die Adoption eines Kindes sein sollte, sollten die Mitgliedstaaten, deren nationale Gesetzgebung einzelnen Personen das Recht zugesteht, Kinder zu adoptieren, sicherstellen, dass das Recht ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität angewendet wird.

28. Wenn das nationale Recht künstliche Befruchtungen bei alleinstehenden Frauen zulässt, sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, den Zugang zu einer solchen Behandlung ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sicherzustellen.

V. Beschäftigung

29. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung und Umsetzung angemessener Maßnahmen sicherstellen, die einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität bei der Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor bieten. Diese Maßnahmen sollten die Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung und Beförderung, für Entlassungen, die Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen, einschließlich der Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung von Belästigung und anderen Formen der Viktimisierung, abdecken.

30. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sorge für einen wirksamen Schutz des Rechts von Transgendern auf Privatleben im Kontext der Beschäftigung gewidmet werden, insbesondere im Hinblick auf Bewerbungen, um eine irrelevante Offenlegung ihrer Geschlechtsumwandlung oder ihres ehemaligen Namens gegenüber dem Arbeitgeber und anderen Mitarbeitern zu vermeiden.

VI. Bildung

31. In gebührender Berücksichtigung der vorrangigen Interessen des Kindes sollten die Mitgliedstaaten angemessene gesetzgeberische und anderweitige Maßnahmen für Bildungspersonal und Schüler ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung wirksam und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden kann; dies schließt insbesondere die Absicherung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Bildung in einer sicheren Umgebung ein, die frei von Gewalt, Schikane, sozialer Ausgrenzung oder anderen Formen der Diskriminierung und erniedrigenden Behandlung in Bezug auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität ist.

32. Unter gebührender Berücksichtigung der vorrangigen Interessen des Kindes, sollten diesbezüglich auf allen Ebenen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um gegenseitige Toleranz und Achtung in den Schulen zu fördern, ungeachtet der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Dies sollte die Bereitstellung objektiver Informationen über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einschließen, z. B. in den Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien, um den Schülern und Studenten die erforderlichen Informationen, den erforderlichen Schutz und die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglichen, gemäß ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu leben. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für die Schulen auf Gleichheit und Sicherheit ausgerichtete Maßnahmen und Aktionspläne entwerfen und umsetzen und können den Zugang zu einem angemessenen

Antidiskriminierungstraining oder zu Hilfsangeboten und Unterrichtshilfen sicherstellen. Diese Maßnahmen sollten die Rechte der Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder berücksichtigen.

VII. Gesundheit

33. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene gesetzgeberische und anderweitige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der höchste verfügbare Gesundheitsstandard wirksam und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden kann; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung nationaler Gesundheitspläne die konkreten Bedürfnisse von lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern, einschließlich Suizidpräventionsmaßnahmen, Gesundheitsumfragen, medizinische Curricula, Trainingskurse und -unterlagen, bei der Überwachung und Bewertung der Qualität der Gesundheitsdienste berücksichtigen.

34. Angemessene Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Einstufung der Homosexualität als Krankheit gemäß den Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu verhindern.

35. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Transgender einen effektiven Zugang zu geeigneten Diensten für eine Geschlechtsumwandlung haben, einschließlich psychologischer, endokrinologischer und chirurgischer Experten im Bereich der medizinischen Versorgung von Transgendern, ohne Forderung unzumutbarer Auflagen; keine Person sollte ohne ihre Einwilligung einer Geschlechtsumwandlung unterzogen werden.

36. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene gesetzgeberische und anderweitige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, welche die von den Krankenversicherungen übernommenen Kosten für die Verfahren einer Geschlechtsumwandlung einschränken, rechtmäßig, objektiv und angemessen sind.

VIII. Wohnen

37. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass allen Menschen ein wirksamer und gleicher Zugang zu angemessenem Wohnraum zur Verfügung steht, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität; diese Maßnahmen sollten insbesondere zum Ziel haben, Schutz vor diskriminierenden Zwangsräumungen zu bieten, und sollten gleiche Rechte für den Erwerb von Land und anderen Immobilien garantieren.

38. Entsprechende Aufmerksamkeit sollte den Risiken der Obdachlosigkeit gewidmet werden, mit der lesbische, schwule, bisexuelle Menschen und Transgender konfrontiert sind, einschließlich Jugendlicher und Kinder, die besonders schutzlos im Hinblick auf soziale Ausgrenzung sein können, ihre Familien eingeschlossen; in dieser Hinsicht sollten die relevanten Sozialdienste auf der Grundlage einer objektiven Beurteilung der Bedürfnisse jedes Menschen und ohne Diskriminierung angeboten werden.

IX. Sport

39. Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität im Sport sind, wie Rassismus und andere Formen der Diskriminierung, inakzeptabel und sollten bekämpft werden.

40. Sportaktivitäten und -einrichtungen sollten ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität allen offen stehen; es sollten insbesondere wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die den Gebrauch diskriminierender Beleidigungen im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität während und in Verbindung mit Sportveranstaltungen verhindern, diesen entgegensteuern oder diese bestrafen.

41. Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog mit Sportverbänden und Fanclubs ermutigen und diese bei der Ausarbeitung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle Menschen und Transgender im Sport und bei der Verurteilung von Bekundungen der Intoleranz gegen sie unterstützen.

X. Asylrecht

42. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten diesbezüglich internationale Verpflichtungen haben, sollten sie anerkennen, dass eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ein triftiger Grund für die Gewährung eines Flüchtlingsstatus oder von Asyl laut nationalem Recht sein kann.

43. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Asylsuchende nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr wäre oder in dem sie der Gefahr von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt wären.

44. Asylsuchende sollten vor jeglicher diskriminierender Politik oder Praktik aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität geschützt werden; es sollten insbesondere angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr von körperlicher Gewalt, einschließlich sexuellem Missbrauch, verbaler Aggression oder anderen Formen der Belästigung für Asylsuchende zu verhindern, die ihrer Freiheit beraubt sind, und um ihren Zugang zu Informationen sicherzustellen, die in ihrer konkreten Situation relevant sind.

XI. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

45. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen eindeutig den Auftrag haben, sich mit Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zu befassen; insbesondere sollten sie die Möglichkeit haben, Empfehlungen für die Gesetzgebung und die Politik auszusprechen, die Allgemeinheit aufzuklären sowie, sofern dies das nationale Recht vorsieht, Einzelbeschwerden über den privaten und öffentlichen Sektor zu prüfen und Klagen einzureichen oder an Prozessen teilzunehmen.

XII. Diskriminierung aus mehreren Gründen

46. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen im nationalen Recht, die Diskriminierung verbieten, auch vor Diskriminierung aus mehreren Gründen schützen, einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität; die nationalen Menschenrechtsstrukturen sollten einen umfassenden Auftrag haben, der ihnen ermöglicht, diese Themen aufzugreifen.